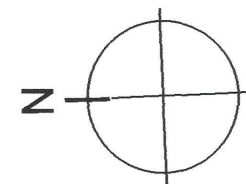


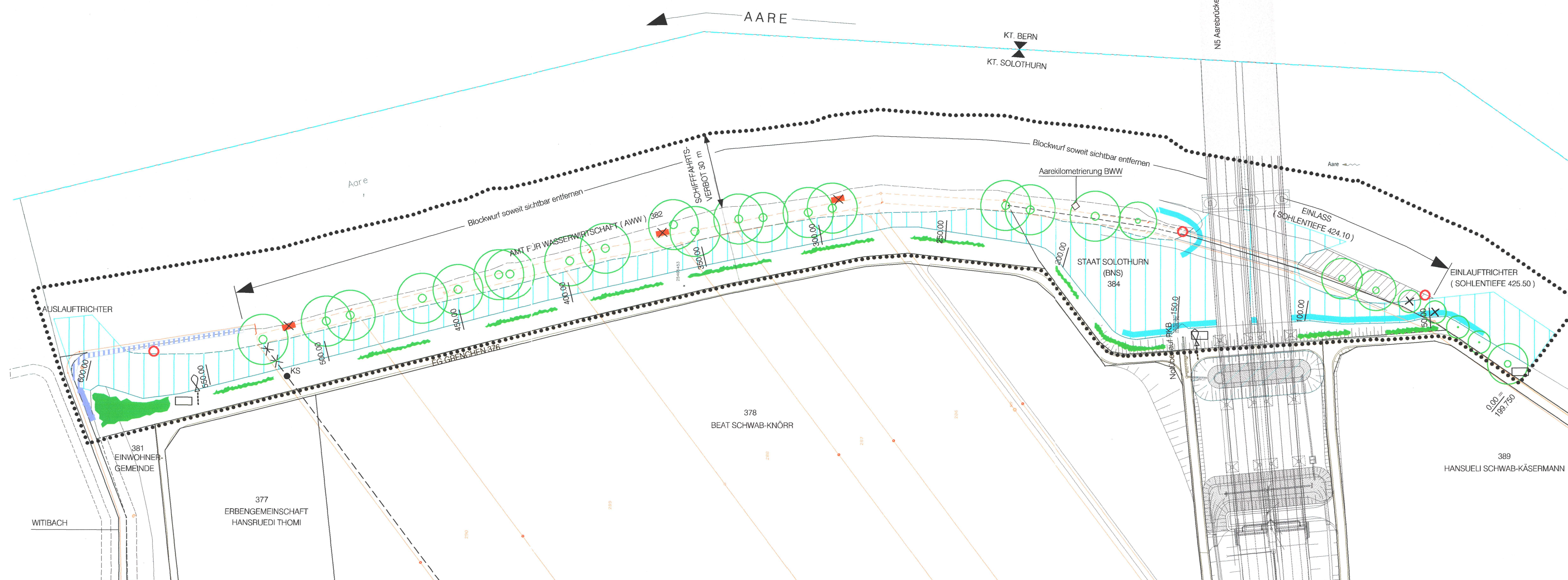
7/297

LEGENDE

- GELTUNGSBEREICH
- FLURWEG
- NEUE SEITENRINNE
- DRAINAGE BEST. / ZU ENTFERNEN
- PARZELLEGRENZEN AKTUELL
- PARZELLEGRENZEN ALT
- SICHTBARE UFERVERBAUUNG BEST. / ZU ENTFERNEN / NEU
- UFERVEGETATION (spontane Entwicklung) NEU / BESTEHEND
- EINZELBÄUME BEST. / ZU RODEN
- DORNENSTRÄUCHER NEU
- INFORMATIONSTAFELN GEM. § 4
- SITZBÄNKE ZU ENTFERNEN
- TAFEL "STATIONIERUNGS- UND FAHRVERBOT FÜR SCHIFFE"
(Art und Weise und Standort mit Schiffsfahrtpolizei absprechen)
- STICHWEGE FÜR FISCHER



0 10 20 50 m

Bau- und Justizdepartement
Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Grenchen

KANTONALER TEILZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN
'AAREUFER SACKMATTEN' mit Sonderbauvorschriften

Situation 1:1000, Querprofile 1:200

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 09.08.1999 BIS 06.08.1999

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT
DURCH FRB NR 2365 VOM 10.12.2001

DER STAATSSCHREIBER

Bauerschaff:
Büro für Nationalstrassen (BNS)
SolothurnPlanverfasser:
Motron Landschaftsplanung AG
Brugg

Eigentümer Parz. 384:

Büro für Nationalstrassen (BNS)

Eigentümer Parz. 376:

Einwohnergemeinde Grenchen

Eigentümer Parz. 382:

Amt für Umwelt (AFU)

Motron Landschaftsplanung AG, Steinhilfstr. 2, Postfach, 5201 Brugg
Tel. 056/460 91 11, Fax: 056/460 91 00Plan-Nr.: 16.MET.886.941.8
Datum: Juni 2002
Gezeichnet: alw/der
Geprüft: ac
Format: 105 / 75

Sonderbauvorschriften

§1 Zweck

Mit dem kantonalen Naturreservat Aareufer Sackmatten, Grenchen werden flusstypische Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Das Gebiet soll von anthropogenen Störungen frei gehalten werden.

§2 Geltungsbereich

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Grenchen und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§4 Kantonales Naturreservat

Gestaltung

Im Teilzonen- und Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen innerhalb des kantonalen Naturreservates festgelegt. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der flusstypischen Lebensräume erlaubt. Die freie Gestaltung durch den Fluss ist erwünscht, soweit nicht die angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden.

Es dürfen im kantonalen Naturreservat keine Bauten erstellt werden.

Erschliessung, Begehrbarkeit

Das kantonale Naturreservat wird nur über den im Teilzonen- und Gestaltungsplan dargestellten Flurweg erschlossen.

Das Betreten des kantonalen Naturreservates ausserhalb dieses Weges ist nicht gestattet. Zugelassene Ausnahmen sind die notwendigen Pflegemassnahmen und die Fischerei auf den im Plan bezeichneten Stichwegen.

Das Befahren mit und das Stationieren von Schiffen ist nicht gestattet.

Nutzung

Die Erholungsnutzung ist so zu lenken, dass das kantonale Naturreservat möglichst ungestört bleibt. Es sind Informationstafeln aufzustellen.

Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung und Aufwertung des Naturreservates zugelassen. Umfallende Bäume werden nur dann weggeräumt, wenn sie eine Gefährdung für Schiffe oder des Flurweges bedeuten oder zum Auslaufen der Seitenrinne führen würden.

Dokumentation der Entwicklung

Die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt ist im kantonalen Naturreservat auf einfache Weise zu dokumentieren. Die Abteilung Natur und Landschaft führt dazu periodisch mit der Gemeinde und den beteiligten Anwohnern Befahrungen durch.

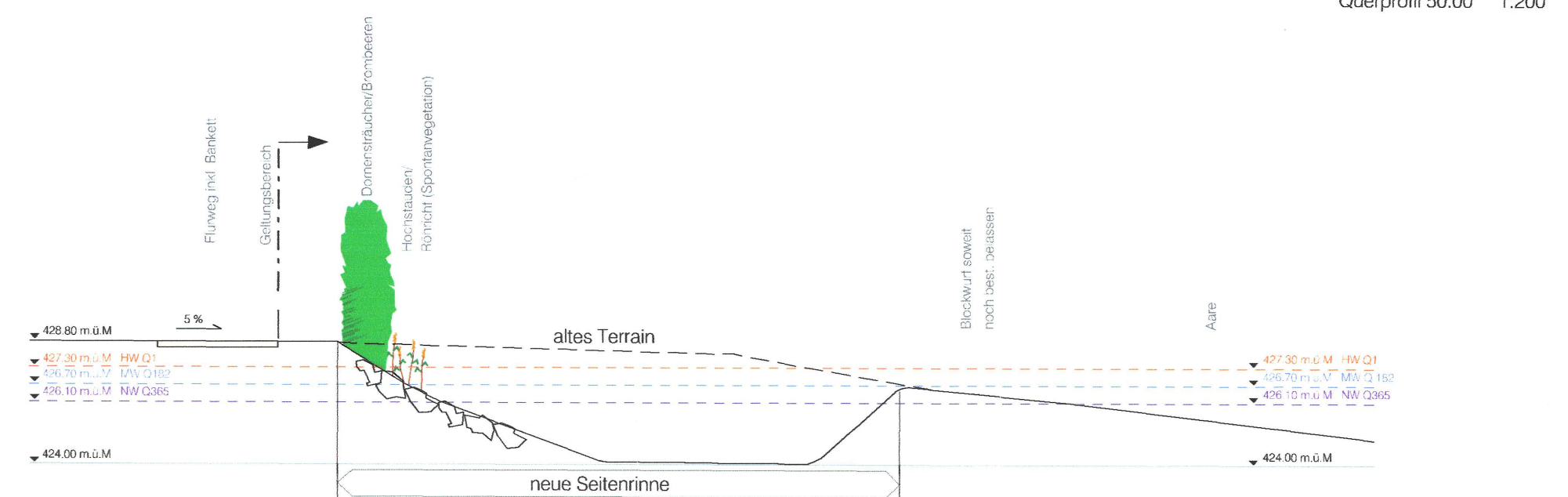
§5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann nach Anhören der Stadt Grenchen Abweichungen vom Teilzonen- und Gestaltungsplan 'Aareufer Sackmatten' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

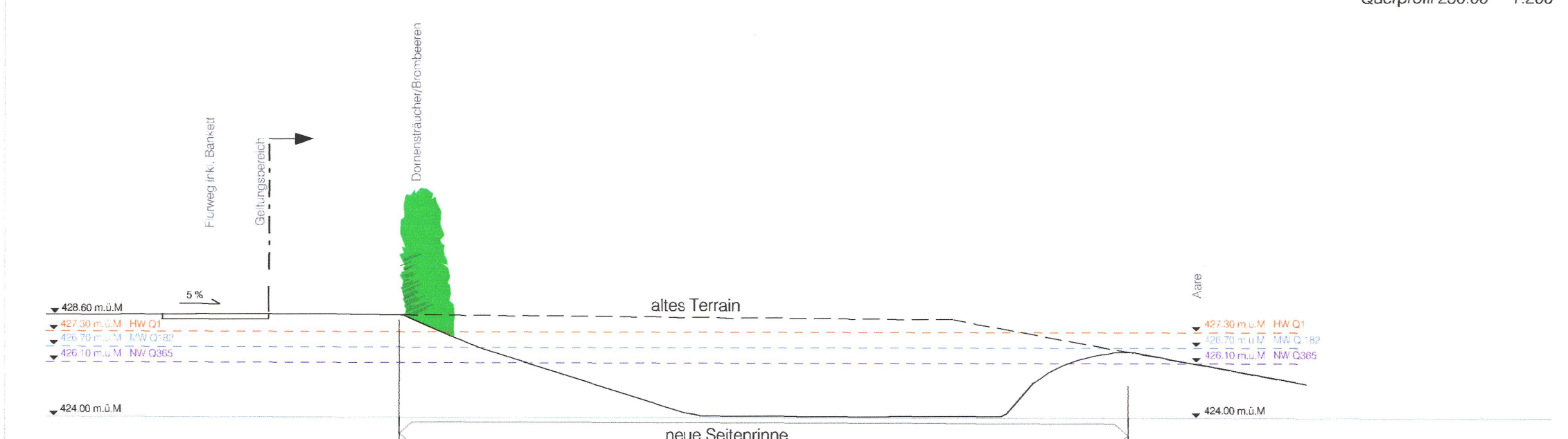
§6 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

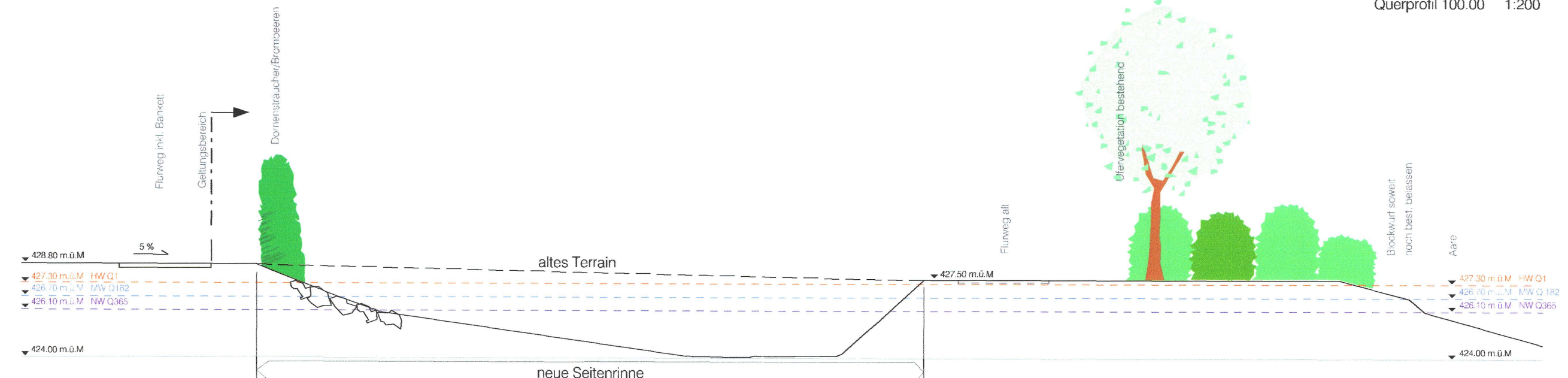
Querprofil 50.00 1:200



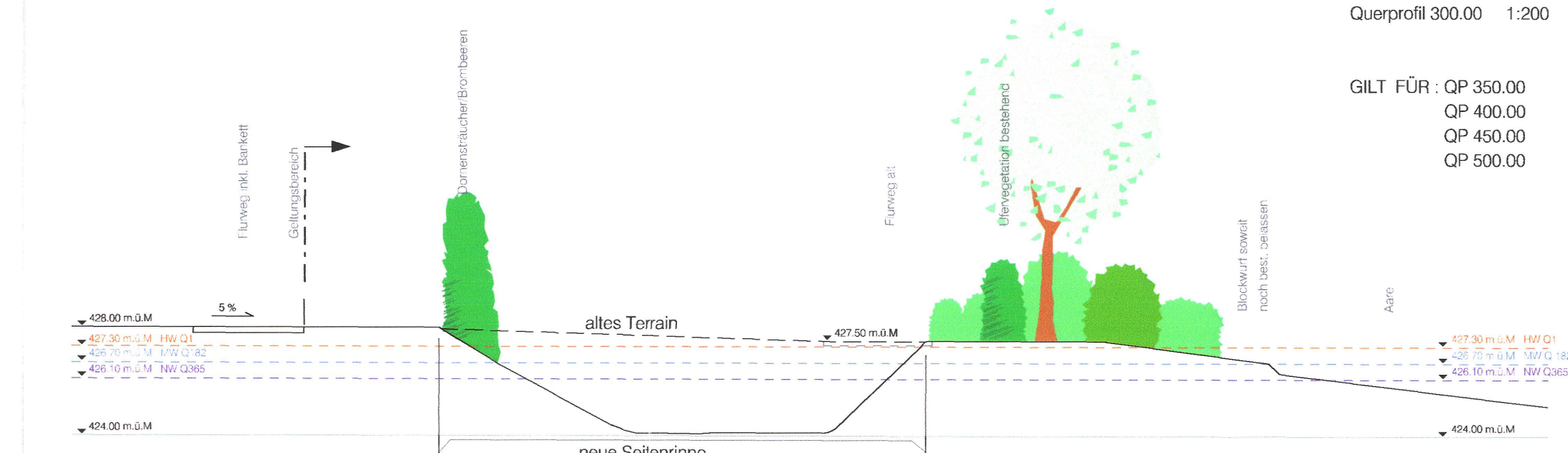
Querprofil 250.00 1:200



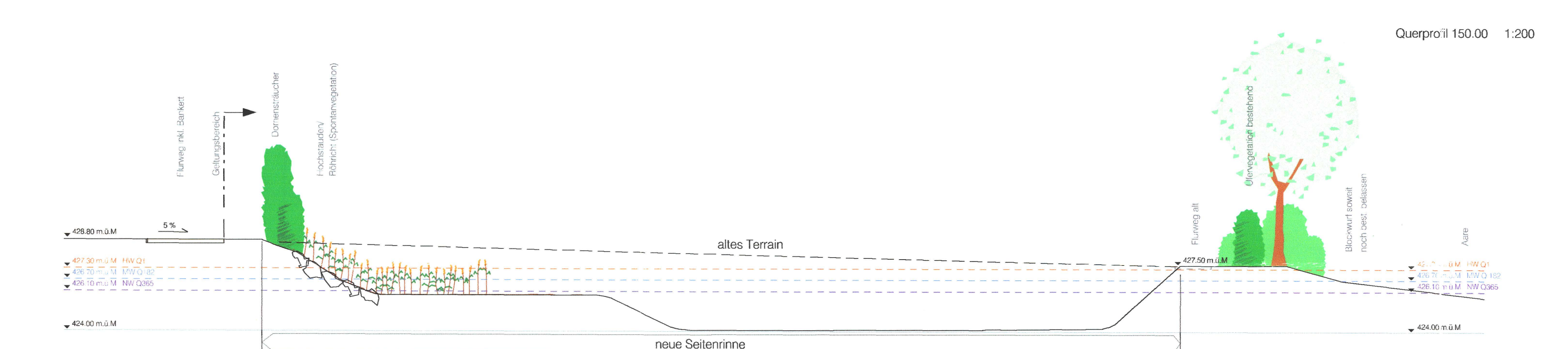
Querprofil 100.00 1:200



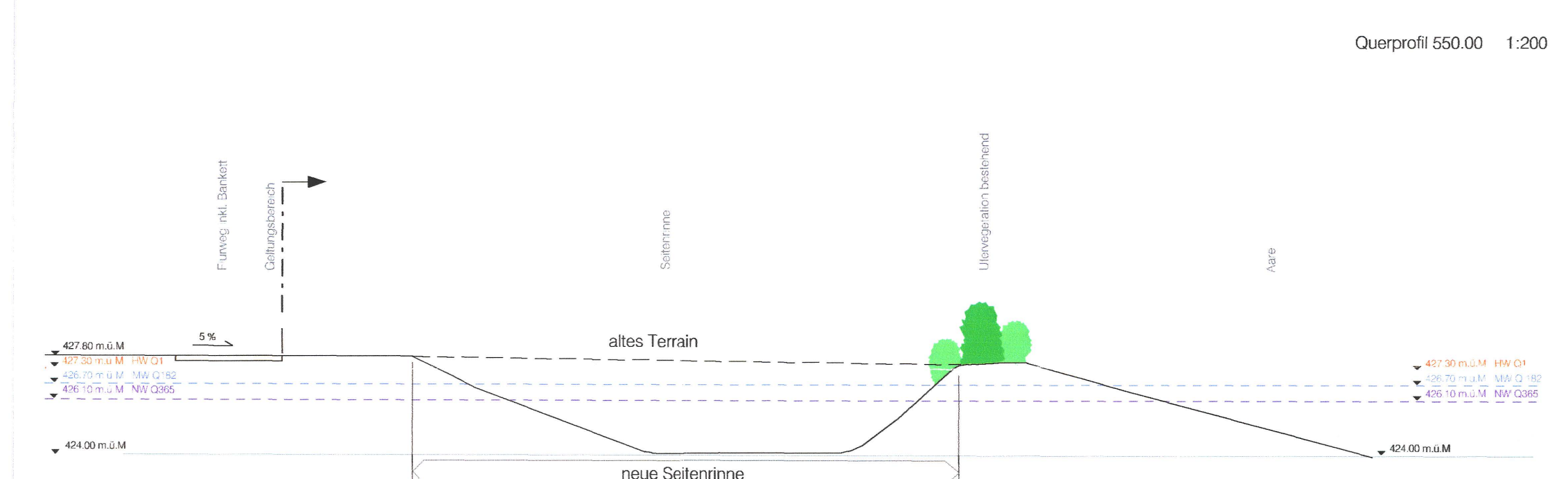
Querprofil 300.00 1:200



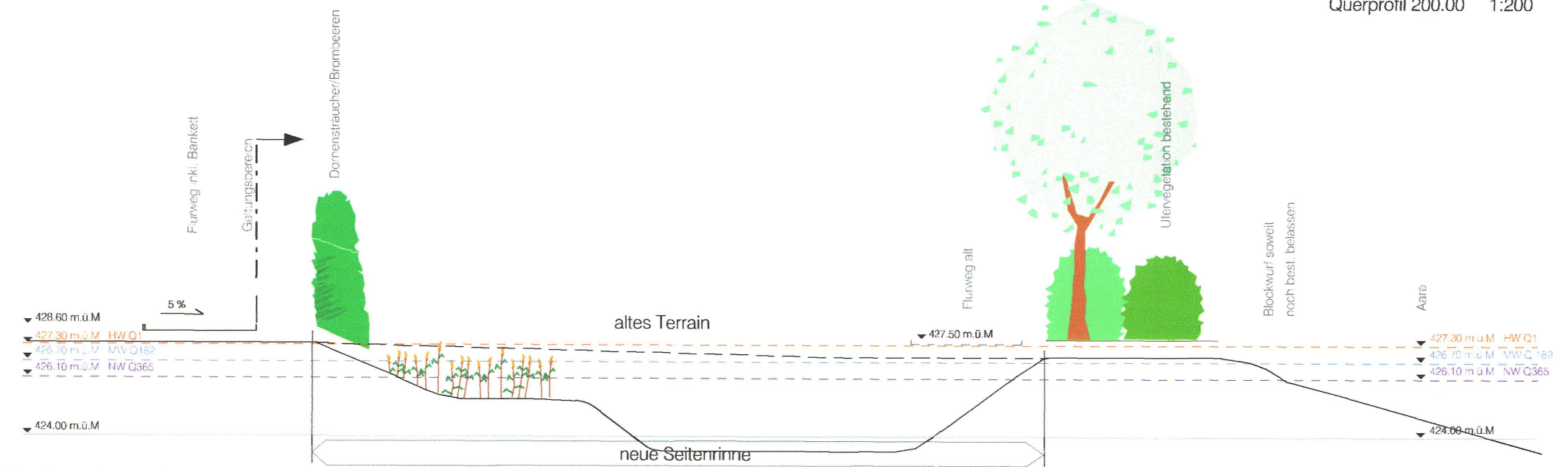
Querprofil 150.00 1:200



Querprofil 550.00 1:200



Querprofil 200.00 1:200



Querprofil 600.00 1:200

